

Rechtsanwälte

RAe Beiler Karl Platzbecker & Partner, Palmaille 96, 22767 Hamburg

Per beA

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAMBURG

¹Harald Beiler
Jan Clasen
²Reinher Karl
Arne Platzbecker
³Steffen Sauter
^{4,5}Sebastian Sudrow

BERLIN

Jan Simon
Heiko Wiese

WISMAR

Hendrik Prah
⁵Roland Kuhn

SACHBEARBEITER

Sebastian Sudrow

Hamburg, 25.10.2021
Unser Zeichen: 22-21-0965

Palmaille 96
22767 Hamburg

Tel: 040 1818 980-0
Fax: 040 1818 98099
E-Mail: sudrow@bkp-kanzlei.de
Internet: www.bkpkanzlei.com

KLAGE

des **Herrn Arne Semsrott**, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg

gegen

die **Humboldt-Universität zu Berlin**, vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

- Beklagte -

wegen Zugang zu Informationen gemäß Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE).
Vorläufiger Gegenstandswert: 5.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage mit dem folgenden Antrag:

- 1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 21.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.09.2021, insoweit das Informationsrecht des Klägers auf eine bloße Aktenauskunft bzw.**

Akteneinsicht vor Ort bei der Beklagten beschränkt gewährt worden ist, verpflichtet, dem Kläger durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken Einsicht in die Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidschans“ zu verschaffen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Eine entsprechende Prozessvollmacht reichen wir als Anlage zur Akte.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) geltend. Namentlich geht es ihm um die Einsicht in die Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidschans“ durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken dieses Vertrages.

A. Sachverhalt

Der Kläger ist als freier Journalist und als Projektleiter der von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betriebenen Plattform fragdenstaat.de tätig. Im Rahmen dieser Aktivitäten setzt sich der Kläger für Transparenz bei öffentlichen Stellen ein, um eine öffentliche Debatte und Kontrolle staatlicher Stellen zu ermöglichen und zu fördern.

1. Hintergrund des Rechtsstreits

Gegenstand des hiesigen Gerichtsverfahrens sind Unterlagen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung eines Lehrstuhls „Geschichte Aserbaidschans“ an der Universität der Beklagten. Dieser steht seit seiner Einrichtung im Jahr 2010 in der Kritik. Die Stiftungsprofessur wird größtenteils vom aserbaidschanischen Staat finanziert. Dem autoritären Regime des Präsidenten Ilham Alijew wird u.a. die Unterdrückung von Minderheiten im Land, eine fehlende Meinungs- und Pressefreiheit, sowie Korruption vorgeworfen. Im Hinblick auf die Stiftungsprofessur steht der Vorwurf im Raum, dass aufgrund der finanziellen und inhaltlichen Einflussnahme eine unabhängige Forschung und Lehre nicht möglich ist und die Stiftungsprofessur stattdessen als PR-Aushängeschild und Karrierenetzwerk Aserbaidschans diene.

Beweis: Zeit-Artikel vom 13.02.2021 (Die Zeit Nr. 8/2014), Anlage K1
taz-Artikel vom 03.09.2021, Anlage K2
FAZ-Artikel vom 10.09.2021, Anlage K3

Als Studierendenvertretung der Beklagten spricht der RefRat der Humboldt-Universität in diesem Zusammenhang von einem „Lobby Lehrstuhl“. Dies reiht sich ein in die Strategie der „Kaviar-Diplomatie“ Aserbaidschans, in die auch mehrere Politikerinnen und Politiker der CDU/CSU verwickelt waren.

Beweis: Stellungnahme RefRat der HU vom 27.07.2021, Anlage K4
Wikipedia Aserbaidschan-Affäre, Anlage K5

Vor dem Hintergrund der Aserbaidtschan-Affäre und der angekündigten Schließung des Stiftungslehrstuhls zum Wintersemester 2021/22 ist es für den Kläger, als auch für die Öffentlichkeit von größtem Interesse, den Inhalt und den Regelungsgehalt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidtschan zu erfahren.

2. Gang des Informationszugangsverfahrens

Mit E-Mail vom 18.04.2021 wendete sich der Kläger an die Beklagte und bat ausdrücklich um Zusendung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidtschan. Der Kläger wies die Beklagte darauf hin, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden könnten.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 18.04.2021, Anlage K6

Mit E-Mail vom 07.05.2021 teilte die Beklagte zunächst mit, dass dem Antrag grundsätzlich entsprochen werden könne. Aufgrund der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung sei man aber verpflichtet, den Staat Aserbaidtschan über das Ersuchen des Klägers zu informieren und etwaig vorgebrachte Einwendungen Aserbaidtschans zu prüfen.

Beweis: E-Mail der Beklagten vom 07.05.2021, Anlage K7

Mit Bescheid vom 21.06.2021 lehnte die Beklagte den beantragten Informationszugang durch Übersendung von Ablichtungen der Unterlagen nun ab. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass sie die Botschaft Aserbaidtschans um Freigabe der angeforderten Unterlagen mit entsprechend geschwärzten Passagen der personenbezogenen Daten gebeten habe, von dieser aber die Zustimmung zu einer Versendung der Kooperationsvereinbarung an den Kläger verweigert worden sei. Bei den angefragten Unterlagen handele es sich um diplomatische Schriftstücke, die nur mit Einverständnis aller signierenden Parteien weitergegeben, verbreitet und/oder veröffentlicht werden dürften. Die Beklagte teilte mit, Aserbaidtschan habe über seine Botschaft keine Einwände dagegen erhoben, dass die HU ohne Weitergabe der Unterlagen über die Inhalte der Vereinbarung einschließlich finanzieller Verpflichtungen Auskünfte aus den Akten erteilt.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 21.06.2021, Anlage K8

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom selben Tag Widerspruch ein. Er trat der Begründung des ablehnenden Bescheids argumentativ entgegen. Es sei unzutreffend, dass es sich bei der streitgegenständlichen Vereinbarung zur Errichtung des Stiftungslehrstuhl um ein „diplomatisches Schriftstück“ handele, da die Beklagte keine diplomatische Mission darstelle. Zum anderen kenne das Berliner IFG keinen Ausnahmetatbestand für „diplomatische Schriftstücke“. Es obliege allein der Beklagten, die Entscheidung über den Informationszugang zu treffen. Diese könne die Beklagte nicht an den autoritären Staat Aserbaidtschan delegieren.

Beweis: Widerspruch vom 21.06.2021, Anlage K9

Mit E-Mail-Wechsel vom 03. und 16.08.2021 macht der Kläger deutlich, dass sein Antrag auf Zusendung der Aktenkopie abzielt.

Beweis: E-Mails der Parteien vom 03.-16.08.2021, Anlagenkonvolut K10

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23.09.2021 (Az. VII 31 -III- 105/21) zurückgewiesen. In seiner Begründung wiederholte und vertiefte die Beklagte ihre Ausführungen aus dem Bescheid. Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf einen Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG. Danach bestehe das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden. Unter diesen Ausschlussgrund soll nach der Rechtsauffassung der Beklagten auch die Botschaft Aserbaidshans fallen. Die Zustimmungsverweigerung der Botschaft stelle für die Beklagte eine zu beachtende Grenze des Informationsfreiheitsrechts dar und bewirke eine Beschränkung auf eine bloße Aktenauskunft oder -einsicht in den Räumen der Beklagten.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 23.09.2021, Anlage K11

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 28.09.2021 – ausgerechnet am internationalen Tag der Informationsfreiheit – zugestellt (https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Tag_des_allgemeinen_Informationszugangs).

Die weitere und vollständige Korrespondenz zwischen den Parteien ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/stiftungslehrstuhl-geschichte-aserbaidshans-am-institut-fur-geschichtswissenschaften-der-hu/> im Internet abrufbar.

Da der Anspruch auf Informationszugang durch die Beklagte im Hinblick auf die vom Kläger ausdrücklich beantragte Durchführungsart bislang nicht erfüllt worden ist, war nunmehr die Einleitung des Klagverfahrens geboten.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Verpflichtungsklage ist insbesondere die statthafte Klageart. Die Statthaftigkeit richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem Klägerbegehren. Der Kläger begehrt im Sinne von § 88 VwGO die Aufhebung des Widerspruchsbescheids und die Verpflichtung zum Erlass eines rechtmäßigen Bescheids auf Einsicht in die Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidshans im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidshans“ und zwar durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken. Die Verpflichtungsklage ist statthaft, da die zuständige Behörde über das „Ob“ des Informationszugangs in der beantragten Durchführungsart durch Verwaltungsakt entscheidet.

Der Kläger ist zudem klagebefugt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO, da der Kläger einen Anspruch aus § 1 IFG BE auf Informationszugang geltend macht.

Die Humboldt Universität ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. §§ 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) richtige Beklagte, vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet, da der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.09.2021 rechtswidrig ist und der Kläger durch die Ablehnung des Informationszugangs in der beantragten Form in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht mithin der geltend gemachte Anspruch auf Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan zu.

Es wird zunächst

Akteneinsicht

in die Akte des Verwaltungsvorgangs der Beklagten beantragt. Das Gericht wird gebeten, bei der Beklagten die Akten zu den streitgegenständlichen Verwaltungsvorgängen anzufordern und uns diese zur Einsichtnahme in unsere Kanzleiräume zu überlassen.

Im Anschluss werden wir die Klage (weiter) begründen.

Sebastian Sudrow
Rechtsanwalt